



14. Juni 2010

Gemeinderat Thal
Kirchplatz 4
9425 Thal

014 **Gemeinde Thal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Tobelmülistrasse Parzellen Nr: 1384, 3031, 1383, 236**

Das vorliegende Planungsgebiet befindet sich südwestlich des Ortskerns Thal und liegt an der Grenze zu den Gemeinden Wolfhalden und Lutzenberg (Appenzell A.Rh.). Die Parzellen Nr. 236, 1383, 1384 und 3031 liegen gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG2. Begrenzt werden die Parzellen nördlich und westlich durch die Tobelmülistrasse, südlich durch den Klusbach und östlich durch die Grünzone GF. Entlang des Klusbachs verläuft eine Hecke bzw. eine Uferbestockung von rund 150 m Länge, welche im Rahmen der Zonenplanung als Wald festgestellt wurde. Mit vorliegendem Baulinienplan soll der gemäss Art. 58 BauG einzuhaltende Waldabstand von 15 m auf 10 m reduziert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehene Baulinie sowohl für Bauten wie auch für Anlagen gilt. Als Anlagen gelten z.B. Parkplätzen, Geländeänderungen, Gartengestaltungen, Sitzplätze, etc.

Die Bemerkungen der kantonalen Vorprüfung vom 16. März 2010 wurden berücksichtigt. Die öffentliche Auflage wurde durchgeführt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

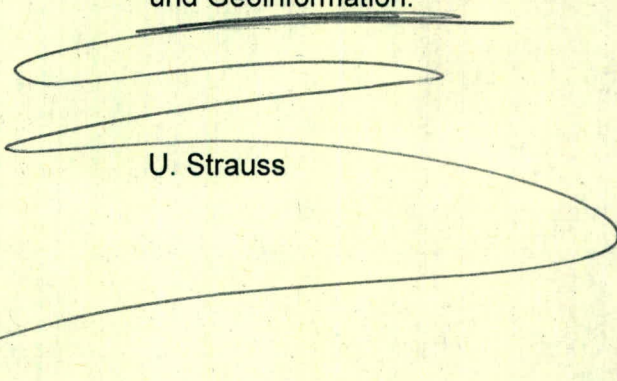
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Baulinie gilt für Bauten und Anlagen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonsforstamt